

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DER STADT AUGSBURG

vom 02.12.2015 (ABl. vom 11.12.2015, S. 300)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Augsburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Bestandteil zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren, im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt Augsburg förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen;
4. die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen;
5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen gem. dem KommKVz erhoben.

§ 4

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- Artikel 2 über den Kostenschuldner,
- Artikel 3 über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen,
- Artikel 4 über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner,
- Artikel 5 Abs. 5 über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre
- Artikel 6 über die Gebührenbemessung und Aufrundung
- Artikel 7 über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen
- Artikel 8 über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
- Artikel 9 über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren
- Artikel 11 über die Entstehung des Kostenanspruches
- Artikel 12 über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenentscheidung
- Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung
- Artikel 14 über den Kostenvorschuss und die Zurückbehaltungsrechte
- Artikel 15 über die Fälligkeit von Kosten
- Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen
- Artikel 17 über Zinsen
- Artikel 18 über Säumniszuschläge
- Artikel 19 über die Zahlungsverjährung
- Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 über Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 2000 (ABl. S. 222) sowie deren Anlage, geändert durch Satzungen vom 5. April 2002 (ABl. S. 81), 18. Dezember 2008 (ABl. S. 330) und 29. August 2014 (ABl. S. 233), außer Kraft.

**Augsburg, 02.12.2015
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister**

**ANLAGE
ZUR KOSTENSATZUNG FÜR AMTSHANDLUNGEN
IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS
DER STADT AUGSBURG**

Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 7 dieses Kostenver- zeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 750 Euro
	001	Beglaubigung von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen Urkunden soweit die Erteilung nicht kostenfrei erfolgen muss	0,80 Euro je angefangene Seite, höchst- ens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Euro. Ist die Erteilung des Originals ge- bührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindes- tens 5,00 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. gleichzeitig be- glaubigt, so soll die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Ge- bühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weni- ger als 5,00 Euro ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
	0020	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei; (vgl. Bek. v. 31.10. 1978, MABl. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10. 1981, MABl. S. 640)
	0021	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 80 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		a) Einsicht in Akten inklusive Planunterlagen und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfah- ren gewährt wird	1,00 Euro je Akt oder Buch, mindestens 10 Euro. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Ak- ten oder Bücher mehr als zehn Jahre ver- gangen sind
		b) Einsicht in Akten des Bauordnungsamtes	25 bis 300 Euro
		Einsicht in Rechtsvorschriften, die Stadtkarte, Flächennut- zungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffent- lichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei
	004	Fristverlängerungen	
	0040	Verlängerung einer Frist deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro
	0041	Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 70 Euro
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15,00 Euro Ist die Erteilung der Erstschrift gebühren- frei, so beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro
	006	Niederschriften	10 bis 80 Euro

			für jede angefangene Stunde
	007	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	0070	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 300 Euro
	0071	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.600 Euro
	0072	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen a) bei Geldansprüchen b) sonst	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 10 bis 250 Euro
	008	Schreibauslagen	
		Herstellung und Überlassung von Kopien von Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten: 1. Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien 1.1 Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) 1.1.1 an am Verfahren Beteiligte 1.1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte 1.2 Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax 1.2.1 an am Verfahren beteiligte 1.2.1.1 Für bis zu 10 Seiten 1.2.1.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten 1.2.1.3 Für mehr als 50 Seiten 1.2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte: 1.2.2.1 Für bis zu 10 Seiten 1.2.2.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten 1.2.2.3 Für mehr als 50 Seiten	5,00 Euro je übermittelte Datei 7,50 Euro je übermittelte Datei 7,50 Euro 7,50 Euro zuzüglich 0,50 Euro je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite 10 Euro 10 Euro zuzüglich 0,50 Euro je 10 Seiten übersteigende Seite 30 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite
		2. Schreibaufgaben werden erhoben, für -auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von lfd. Nr. 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden). Die Schreibaufgaben betragen unabhängig von der Art der Herstellung 2.1 bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 2.2 bei Bereitstellung in Papierform: Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten 3. Erhöhung:	2,50 Euro 0,50 Euro je Seite 25 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite

		<p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach lfd. Nr. 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.</p> <p>4. Ermäßigung:</p> <p>Die Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 008, lfd. Nr. 2.2 können bis auf 0,10 Euro je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien der den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.</p> <p>5. Plankopien:</p> <p>Abweichend von lfd. Nr. 2.2 werden für Ausfertigungen und Kopien von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Straßen- und verkehrstechnischen Plänen sowie für Ausdrucke von Plänen mit Denkmalschutz- und Naturschutzbelangen, auch mittels CAD-Verfahren, folgende Schreibauslagen erhoben:</p>	
		5.1 für Format DIN A 4 schwarz-weiß	2,50 Euro
		5.2 für Format DIN A 3 schwarz-weiß	5 Euro
		5.3 für Format DIN A 2 schwarz-weiß	7,50 Euro
		5.4 für Format DIN A 1 schwarz-weiß	10 Euro
		5.5 für Format DIN A 0 schwarz-weiß	12,50 Euro
		5.6 für Format DIN A 4 farbig	5 Euro
		5.7 für Format DIN A 3 farbig	10 Euro
		5.8 für Format DIN A 2 farbig	15 Euro
		5.9 für Format DIN A 1 farbig	20 Euro
		5.10 für Format DIN A 0 farbig	25 Euro
01		Informationsfreiheitssatzung	
	011	Auskünfte	
	0111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250 Euro
	0113	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	Herausgabe von Abschriften	15 bis 125 Euro
	0122	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500 Euro
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Steuerverwaltung	

	0300	Schriftliche Auskunft aus Besteuerungs- und Gebührengrundlagen	10 bis 30 Euro
	0301	Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuerzeichens	2,50 bis 5 Euro
	031	Kassenverwaltung	
	0310	Anmahnung rückständiger Beträge	1 v. H. des angemahnten auf volle 10 Euro nach unten abgerundeten Betrages, mindestens 5 Euro, höchstens 150 Euro. Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe der Einzelbeträge zugrunde zu legen
	0311	Pfändung beweglicher Sachen und von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 2 - 5 und 7 VwZVG)	Pfändungsgebühr nach § 339 AO. Mit der Gebühr sind alle im Vollstreckungsverfahren anfallenden Amtshandlungen abgegolten
	0312	Verwertung gepfändeter Sachen	Verwertungsgebühr nach § 341 AO
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 2.600 Euro
	111	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 2.100 Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Mängelfeststellung	
	1210	wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1211	wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	10 bis 1.000 Euro
	122	Anordnung (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 Euro
13		Landesstraß- und Ordnungsgesetz	
	130	Genehmigung zur Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten (Art. 6 und 7 LStVG, § 6 der Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN; VERKEHR	
61		Bundesbaugesetz (BBauG), Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) bzw. Baugesetzbuch	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB -)	20 bis 50 Euro

	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63		Bayer. Straßen- und Wegegesetz/Bundesfernstraßengesetz (BayStrWG/FStrG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG, § 8 FStrG, Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg)	10 bis 1.100 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 2.000 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, § 8 Abs. 7 a FStrG	50 bis 2.600 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Bayerische Bauordnung (BayBO)	
	640	Freistellungserklärung (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)	50 bis 100 Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von Verboten	10 bis 400 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 80 Euro
69		Satzung über die Benützung stadt eigener Gewässer	
	691	Genehmigung	10 bis 1.100 Euro
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN WIRTSCHAFTSFÖR- DERUNG	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 73 bis 76 dieses Kostenver- zeichnisses gehen der Tarifgruppe 70 vor	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 500 Euro
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Sat- zung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Er- laubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 750 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflich- tung	10 bis 750 Euro
73		Marktwesen	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 300 Euro
	731	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 200 Euro
76		Stadtentwässerung	
	760	Genehmigungen (§ 10 Entwässerungssatzung - EWS)	15 bis 10.000 Euro
	761	Gestattung und Zulassung von Ausnahmen (§ 15 EWS)	15 bis 10.000 Euro
	762	Einzelanordnungen (§ 20 EWS)	15 bis 10.000 Euro
	763	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 EWS)	15 bis 10.000 Euro